



RICHTLINIEN
der Gemeinde Weilerswist über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Sportanlagen
der Gemeinde Weilerswist

6.4

I. Benutzung der Spielfelder, Kleinspielfelder und der Leichtathletischen Anlagen

- 1.) durch sporttreibende Vereine und anerkannte Jugendverbände aus Weilerswist

für Trainingszwecke und Veranstaltungen mit
Ausnahme von Veranstaltungen gem. 3.:

keine Gebühren

- 2.) durch sporttreibende, auswärtige Vereine, andere Vereine, Verbände,
Organisationen und sonstige Benutzer

a) bei Jugendveranstaltungen

10 DM } je Spiel-
25 DM } feld

b) bei Seniorenveranstaltungen

Bei Veranstaltungen, zu denen Eintrittsgeld erhoben wird, sind 25 % der
Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch die vorgenannten Beträge zu zahlen.

Diese Benutzungsgebühren sind unter Vorlage der Abrechnungsbelege
(Kartenverkauf) bis spätestens 8 Tage nach dem Veranstaltungstermin zu entrichten.

- 3.) Für Veranstaltungen sporttreibender Vereine aus Weilerswist, bei denen wenigstens
500 DM an Eintrittsgeldern eingezogen werden, sind 10 % der Bruttoeinnahmen zu
zahlen.

Diese Benutzungsgebühren sind unter Vorlage der Abrechnungsbelege
(Kartenverkauf) bis spätestens 8 Tage nach dem Veranstaltungstermin zu entrichten.

**II. BENUTZUNG DER DUSCH- UND UMKLEIDERÄUME IN DEN GEMEINDEEIGENEN
SPORTANLAGEN ODER AN TURN- UND SPORTHALLE**

- 1.) für Benutzer zu 1.1

keine Gebühren

- 2.) für Benutzer zu 1.2

a) bei Jugendveranstaltungen

10 DM

b) bei Seniorenveranstaltungen

25 DM

III. BENUTZUNG DER SPORTHALLE

- 1.) durch sporttreibende Vereine aus Weilerswist

a) montags bis freitags für Trainingszwecke

keine Gebühren

b) samstags, sonntags und an Feiertagen für Meisterschaftsspiele (Punktespiel,
Gemeindemeisterschaften, Freundschaftsspiele, Turniere) gebührenfrei

Wird bei einer Veranstaltung zu b) mindestens 500 DM an Eintrittsgeldern
erzielt, sind 10 % der Bruttoeinnahmen

an die Gemeinde abzuführen.

Diese Benutzungsgebühr ist unter Vorlage der Abrechnungsbelege (Kartenverkauf) bis spätestens 8 Tage nach der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zu entrichten.

- c) samstags, sonntags und an Feiertagen für sonstige Veranstaltungen (Trainingszwecke, Lehrgänge, etc.) bis zu 2 Stunden 20 DM
für jede weitere angefangene Stunde 5 DM

- 2.) durch sporttreibende, auswärtige Vereine, Verbände, Organisationen und sonstige Benutzer

für sportliche Zwecke
bis zu 2 Stunden 100 DM
für jede weitere angefangene Stunde 25 DM

Bei Veranstaltungen, zu denen Eintrittsgeld erhoben wird, sind 25 % der Brutto-Einnahmen
mindestens jedoch die vorgenannten Beträge zu zahlen.

Die Mindestgebühren sind in jedem Falle vor der Veranstaltung zu entrichten.

Ansonsten hat die Abrechnung unter Vorlage der Abrechnungsbelege (Kartenverkauf) innerhalb von 8 Tagen nach der Veranstaltung zu erfolgen.

IV. BENUTZUNG DER TURNHALLEN

- 1) durch sporttreibende Vereine aus Weilerswist für Trainingszwecke, Freundschaftsspiele, Meisterschaftsspiele, etc.)
gebührenfrei

- 2) durch sporttreibende, auswärtige Vereine, Verbände, Organisationen und sonstige Benutzer

bis zu 2 Stunden 50 DM
für jede weitere angefangene Stunde 25 DM

Bei Veranstaltungen, zu denen Eintrittsgeld erhoben wird, sind 25 % der Brutto-Einnahmen

mindestens jedoch die vorgenannten Beträge zu zahlen.

Die Mindestgebühren sind in jedem Falle vor der Veranstaltung zu entrichten.

Die endgültige Abrechnung hat innerhalb von 8 Tagen nach der Veranstaltung unter Vorlage der Abrechnungsbelege (Kartenverkauf) zu erfolgen.

Jeweiliger Schuldner der Benutzungsgebühren ist derjenige, der die Sportstätte angemietet (Mieter) hat, einerlei, ob erhobenes Eintrittsgeld vom Mieter vereinnahmt wird.

Der Gemeindedirektor ist ermächtigt, in besonders begründeten Fällen Pauschal-Benutzungsgebühren festzusetzen und in besonderen Ausnahmefällen die Benutzungsgebühr zu ermäßigen oder zu erlassen.

Weilerswist, den 27.06.1973

GEMEINDE WEILERSWIST
DER BÜRGERMEISTER